
2. Lesung Landrat

Gesetz über die Gerichte und die Justizbehörden (Gerichtsgesetz, GerG)

Änderung vom [Datum]

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (NG Nummern)

Neu: –
Geändert: **261.1**
Aufgehoben: –

Der Landrat von Nidwalden,
gestützt auf Art. 60 Abs. 1 und Art. 66-69a der Kantonsverfassung,
beschliesst:

I.

Der Erlass «Gesetz über die Gerichte und die Justizbehörden (Gerichtsgesetz, GerG)»¹⁾ vom 9. Juni 2010 (Stand 1. August 2023) wird wie folgt geändert:

Art. 4a (neu)

Offenlegung von Interessenbindungen

¹ Die Mitglieder des Kantons-, Ober- und Verwaltungsgerichts melden bei Amtsantritt dem Gericht, dem sie angehören, schriftlich:

1. die berufliche Haupttätigkeit und beruflichen Nebenbeschäftigungen;
2. die Tätigkeit in Führungs- und Aufsichtsgremien kantonaler, schweizerischer und ausländischer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des privaten und öffentlichen Rechts, davon ausgenommen sind ehrenamtliche Tätigkeiten für Vereine;
3. dauernde Leitungs- und Beratungsfunktionen für Interessengruppen;
4. die Mitwirkung in Kommissionen und anderen Organen des Bundes, des Kantons und der Gemeinden;
5. die Mitgliedschaft in einer politischen Partei.

² Das Berufsgeheimnis bleibt vorbehalten.

³ Änderungen sind zu Beginn jedes Kalenderjahres anzugeben.

⁴ Jedes Gericht erstellt und führt ein Register über die Angaben gemäss Abs. 1 und macht es in elektronischer Form öffentlich zugänglich. Es überwacht die Einhaltung der Offenlegungspflichten.

Art. 40a (neu)

Offenlegung von Interessenbindungen

¹ Für die Offenlegung von Interessenbindungen der Präsidentin oder des Präsidenten der Schlichtungsbehörde, der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten, der Vertreterinnen oder Vertreter der Vermieter- und Mieterseite sowie der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerseite gilt Art. 4a sinngemäss.

² Die Schlichtungsbehörde erstellt und führt ein Register über die Angaben gemäss Art. 4a Abs. 1 und macht es in elektronischer Form öffentlich zugänglich. Sie überwacht die Einhaltung der Offenlegungspflichten.

¹⁾ NG 261.1

Art. 47a ^(neu)

Offenlegung von Interessenbindungen

¹ Für die Offenlegung von Interessenbindungen der Oberstaatsanwältin oder des Oberstaatsanwalts und der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sowie der Jugendanwältinnen und Jugendanwälte gilt Art. 4a sinngemäss.

² Die Oberstaatsanwaltschaft erstellt und führt ein Register über die Angaben gemäss Art. 4a Abs. 1 und macht es in elektronischer Form öffentlich zugänglich. Sie überwacht die Einhaltung der Offenlegungspflichten.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Referendumsvorbehalt

Diese Änderung untersteht dem fakultativen Referendum.

Inkrafttreten

Der Regierungsrat legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens fest.

Stans,

LANDRAT NIDWALDEN

Landratspräsident

.....

Landratssekretär

.....

2023.nwjsd.168